



Vorlage zu TOP 8

der LKB-Vorstandssitzung am 18. März 2015

Qualitätssicherung

a) Einschätzung der DKG zur Gleichwertigkeit der Weiterbildung Intensivpflege/ Anästhesie

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma, QBAA-RL) gibt in § 4 Abs. 3 vor, dass in Krankenhäusern, in denen Bauchortenaneurysmen offen-chirurgisch oder endovaskulär behandelt werden (vgl. § 1 QBAA-RL), 50 % der Mitarbeiter des Pflegedienstes der Intensivstation ab dem 01. Januar 2016 über eine Fachweiterbildung im Bereich Intensivpflege und Anästhesie verfügen müssen. Die noch geltende Übergangsregelung, wonach ausreichend ist, dass 50 % der Mitarbeiter des Pflegedienstes jeweils über eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der Intensivpflege verfügen, endet am 31. Dezember 2015.

In Bezug auf die geforderte pflegerische Fachweiterbildung hat der G-BA am 16. August 2012 beschlossen, dass eine Weiterbildung im Bereich Intensivpflege und Anästhesie anerkannt wird, wenn sie auf Grundlage der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998 oder der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011 oder auf Grundlage einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung abgeschlossen worden ist. Zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen sollte die DKG jeweils eine Einschätzung abgeben.

Da die pflegerische Fachweiterbildung im Bereich Intensivpflege und Anästhesie in Brandenburg landesrechtlich geregelt ist, ergab sich bislang die Frage, ob diese als gleichwertig zu den Weiterbildungsempfehlungen der DKG einzuschätzen ist.

Die DKG hat uns kürzlich darüber informiert, dass sie die Einschätzung zur Gleichwertigkeit der im Land Brandenburg geltenden „Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger in der Intensivpflege und Anästhesie (Intensivpflege- und Anästhesie-Weiterbildungsverordnung- IuAWBV)“ vom 26. Februar 2004 abgeschlossen hat und diese als gleichwertig zur DKG-Empfehlung einschätzt. Weiterführende Informationen zum anliegenden Schreiben der DKG sowie zum aktuellen Sachstand erfolgen mündlich in der Sitzung (**Anlage**).

Beratungsziel:

Der Vorstand nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Anlage